

Abnahme nach Baurecht Feuerstättenbescheid – Feuerstättenschau

1. Neubau

Betrifft die Bauabnahme eine Feuerungsanlage in einem **Neubau**, für den bisher noch kein Feuerstättenbescheid erlassen wurde, ist keine Feuerstättenschau notwendig. Der Feuerstättenbescheid wird nach § 14a Abs. 4 SchfHwG unverzüglich nach der Bauabnahme erlassen. Der Gesetzgeber will mit dieser Norm klarstellen, dass nicht nur nach einer Feuerstättenschau, sondern auch nach einer Bauabnahme ein Feuerstättenbescheid zu erlassen ist. In der Vergangenheit wurde diese Vorgehensweise in SH bereits praktiziert. Die Abnahme nach Baurecht ist in Schleswig-Holstein nahezu identisch mit der Feuerstättenschau und ist dieser insofern gleichzusetzen. Der BSF führt in diesen Liegenschaften frühestens nach 3 Jahren eine Feuerstättenschau durch.

2. Bauabnahme bei schon vorhandenen Feuerungsanlagen

a) Wird bei einer vorhandenen Feuerungsanlage, für die ein Feuerstättenbescheid vorliegt, eine Feuerungsanlage zusätzlich eingebaut oder eine Feuerungsanlage ausgetauscht, die **wesentlich** von der bisherigen Anlage abweicht, ist der ursprüngliche Feuerstättenbescheid durch einen Ergänzungsbescheid abzuändern. Diese Maßnahmen haben keine Auswirkung auf das Intervall der Feuerstättenschau. Sie werden bei der nächsten regulären Schau berücksichtigt.

b) Wird bei einer vorhandenen Feuerungsanlage eine Feuerungsanlage ausgetauscht, die **nicht wesentlich** von der bisherigen Anlage abweicht, (Ersatz der alten Feuerungsanlage durch eine neue mit gleichen Eigenschaften, die keine anderen Schornsteinfegerarbeiten auslöst, als die, die bereits im Feuerstättenbescheid festgesetzt sind), ist der Erlass eines neuen Feuerstättenbescheids nicht erforderlich. Ausreichend ist die Eintragung der veränderten Feuerungsanlage im Kehrbuch. Am Intervall der Feuerstättenschau ändert sich nichts. Sofern die sowieso anstehende Feuerstättenschau für die anderen Feuerungsanlagen in enger zeitlicher Nähe (unter 8 Wochen) durchzuführen wäre, sollten Bauabnahme und Feuerstättenschau zusammen durchgeführt werden.